



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Umwelt und Klimaschutz  
**Verfasser/in** Rainer Irion  
**Vorlage Nr.** 044/2021  
**Datum** 19. Februar 2021

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	11.03.2021	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	25.03.2021	

### Betreff:

**Förderrichtlinie Balkonsolar, nach dem Beschluss zur Vorlage 024a/2020 zur Erstellung der Förderrichtlinie**

### Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Förderrichtlinie für Steckerfertige PV - Anlagen (Balkonsolaranlagen) in Lörrach

### Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat stimmt der in Anlage 1 erstellten Förderrichtlinie für Mieter/innen und Eigentümer/ innen grundsätzlich zu.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die 20 Förderungen entsprechend dem Vorgehen unter Punkt 1.2 auf Mieter/innen und Eigentümer/innen gleichermaßen zu verteilen.

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
<b>Ausgaben</b> insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:		4.000					
<i>davon</i> nicht geplant:							
<b>Einnahmen</b> insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
<b>Saldo</b> (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:		4.000					
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

<b>1. Strategisches Ziel:</b>
<b>2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft:</b>
Lörrach entwickelt sich bis 2050 zur Klimaneutralen Stadt. Daran wirken Bürgerschaft, Wirtschaft und Verwaltung erfolgreich mit. (74)
<b>3. Operatives Ziel:</b>
Lörrach - Klimaneutral
<b>4. Leitziel der Verwaltung:</b>
<b>5. Prioritäre Maßnahme:</b>
Förderrichtlinie für Balkonsolaranlagen

## **Begründung:**

### **1. Allgemein**

#### 1.1 Bisheriger Gemeinderatsbeschluss

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28. Januar 2021 beauftragt, eine Förderrichtlinie für Steckerfertige PV-Anlagen zu erarbeiten. Rahmenbedingungen sind:

- a) Förderung pro Anlage max. 200 €
- b) Haushaltsmittel im Jahr 2021 4.000 €
- c) Nicht gefördert werden Anlagen in Gärten im Außenbereich

#### 1.2 Ausstehende Entscheidung

Nicht abschließend entschieden wurde, ob die Förderung nur Mieter/innen oder Mieter/innen & Eigentümer/innen die Förderung erhalten sollen, da der Änderungsantrag, auch die Eigentümer/innen einbezogen hat, aber nicht explizit darüber abgestimmt wurde.

Die Entscheidung zu einer entsprechenden Variante muss explizit erfolgen, da die Formulierungen in der Richtlinie präzise vorgenommen werden müssen, um die Förderung ausschließlich dem gewünschten Personenkreis zukommen zu lassen. Die Verwaltung hat im Entwurf Mieter/innen & Eigentümer/innen als Zuwendungsempfänger angesehen.

Aus haftungstechnischen Gründen muss die Zustimmung der Eigentümer/innen stets zwingende Voraussetzung für eine Förderung sein. Bei Eigentümer/innen kann die erforderliche Zustimmung sich selbst erteilt werden, bzw. muss nicht vorgelegt werden. Dadurch kann der Antrag viel schneller eingereicht werden. Bei alleiniger Berücksichtigung nach Antragseingang haben somit die Mieter/innen geringere Chancen auf eine Förderung.

#### Vorschlag Vorgehen:

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung eine Aufteilung der Fördermittel von 10 Mieter/innen und 10 Eigentümer/innen vor.

Bei nicht voller Ausnutzung einer Kategorie binnen 6 Monaten, können die restlichen Förderungen von der jeweils anderen Kategorie mitgenutzt werden. Bei Zustimmung des Gemeinderates zu diesem Vorgehen wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

### **2. Förderrichtlinie: Erläuterungen zum Inhalt**

Bei der Aufstellung der Förderrichtlinie haben wir uns an der Satzung der Stadt Freiburg und deren Erfahrungen im Laufe des Projektes orientiert. Auch die Stadtverwaltung wird weitere Erfahrungen sammeln und ggf. die Förderrichtlinien, vor allem, wenn das Projekt fortgeführt werden würde anpassen.

- 2.1 Um möglichst vielen unterschiedlichen Zuwendungsempfänger/innen Zuschüsse gewähren zu können, kann pro Eigentümer/in nur eine PV-Anlage im Sinne des Fördergegenstandes pro Wohneinheit gefördert werden
- 2.2 Die umfängliche Zustimmung des/der Eigentümer/in sowohl zur grundsätzlichen Nutzung als auch zur geplanten Installations- und Befestigungsart muss aufgrund negativer Erfahrungen aus anderen Kommunen, zwingend bereits bei Antragsstellung vorliegen, um Anträge und blockierte Förderungen zu vermeiden, die im Nachgang keine Förderung/Auszahlung erhalten.
- 2.3 Da sich bereits in den Vorgesprächen gezeigt hat, dass Wohnbaugesellschaften Ihren Mieter/-innen ggf. keine Genehmigung erteilen, hat die Verwaltung explizit diesen Sachverhalt nochmal bei den drei größten Gesellschaften abgefragt. Alle haben darauf hingewiesen, dass sie aus verschiedenen Gründen, aber hauptsächlich Haftung keine Zustimmung erteilen werden.
- Bei WEG`s ist in der Regel eine Zustimmung der Eigentümergemeinschaft notwendig.
- 2.4 Um kein Potential zur CO<sub>2</sub>-Einsparung auf dem Dach für Klimaneutralität zu verschenden, soll nur eine Installation am Balkon oder an der Wand gefördert werden. Dies soll Eigentümer/innen motivieren, bei der Nutzung des Daches eher über eine optimale Auslastung für große Solaranlagen nachzudenken.
- 2.5 Durch die Zustimmung zur Installation und Befestigungsart haben Eigentümer/innen dennoch die Möglichkeit der Einflussnahme, um auch die Anbringung von Solarmodulen in ihrem Sinn gestalten und abwägen zu können und ob die Bereitschaft besteht, das „Restrisiko“ bspw. bei der Verkehrssicherungspflicht zu tragen.
- 2.6 Bei der Formulierung der Förderrichtlinie wurde darauf geachtet, dass die Stadt Lörrach für etwaige Mängel und Schäden nicht haftbar gemacht werden kann.

### **3. Zweistufiges Antrags- und Zuwendungs-Verfahren**

Aus den Erfahrungen anderer Kommunen und den notwendigen Anforderungen sind zwei Schritte für das Förderverfahren geplant:

- 1) Ausfüllen eines Antragformulars, inkl. der Zusicherung, dass
  - die Voraussetzungen erfüllt sind
  - die Eignung des Hausnetzes durch eine Elektro-Fachfirma gemessen und bestätigt wird
  - der Anschluss über eine Außensteckdose und spezielle Energiesteckvorrichtung, sowie die Montage durch Elektro-Fachfirma erfolgt
  - keine weitere Mini-PV-Anlage im Haushalt / an der Messeinrichtung vorhanden ist
  - bei Mieter/-innen, der/die Eigentümer/-in grundsätzlich, als auch der Ausführung der Befestigung zugestimmt hat (schriftlich).

Sortiert nach Antragseingang und mit Antragsbestätigung per E-Mail wird dann ein 4-monatiger Zeitraum zur Fertigstellung und dem Einreichen des Installationsnachweises gewährt. Um ein Blockieren von Förderungen zu verhindern, rückt, nach Gewähren einer kurzen Nachtragsfrist zur Vorlage der ausstehenden Nachweise, ein anderer Antrag gemäß Eingangsdatum nach.

- 2) Erst nach Vorlage der Rechnung, welche die spezielle Energiesteckvorrichtung (Bsp. Wieland-Stecker) und die unter 1) dieses Abschnittes genannte Bestätigung der Messung und Installation durch den Fachbetrieb ausweist, wird die Förderung ausgezahlt.

Britta Staub-Abt  
Fachbereichsleiterin